

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 225/08 B

L 2 U 48/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 U 127/06 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-
Pfalz vom 7. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf die Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit die Klägerin die unzureichende Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) durch das LSG rügt, ist die Verfahrensrüge nicht hinreichend bezeichnet, da die Klägerin nicht auf einen Beweisantrag Bezug genommen hat, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt wäre. Zwar hat die nicht anwaltlich vertretene Klägerin beim LSG mehrfach angeregt, sie wegen unspezifisch bezeichneter Erkrankungen medizinisch begutachten zu lassen. Die Nichtbefolgung eines Beweisantrags kann jedoch nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn sich dem Gericht die Notwendigkeit einer weiteren Beweiserhebung hätte aufdrängen müssen, das LSG die Beweiserhebung also ohne objektiv ausreichenden Grund unterlassen hat (*vgl BSG Beschluss vom 31.3.1998 - B 1 KR 56/96 B*).
- 4 Die Klägerin hat selbst vorgebracht, dass dem LSG für dessen Urteilsfindung mehrere aktuelle Gutachten und Befundberichte der behandelnden Ärzte vorgelegen haben. Dass das LSG sich trotz der ihm vorliegenden medizinischen Unterlagen zur Klärung des Anspruchs auf Verletztenrente auf Grund der 1964 bei der Klägerin festgestellten Berufskrankheit, die seit 1978 als ausgeheilt galt, hätte gedrängt fühlen müssen, ergibt sich aus dem klägerischen Vorbringen aber nicht.
- 5 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

